


## Bedingungen

für die Berechtigung zur  
Verwendung der Kennzeichnung  
„ÖNORM ... geprüft“ bzw.  
„ ... geprüft“  
gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971






ÖNORM ... GEPRÜFT



## **Bedingungen für die Berechtigung zur Verwendung der Kennzeichnung „ÖNORM...geprüft“ bzw. „...geprüft“ gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971**

Die vorliegende Informationsbroschüre für Registrierungsinhaber und Interessenten an einer Kennzeichnung gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971 enthält Verwendungsbedingungen, Angaben über die Gestaltung, Anbringungsbeispiele sowie Hinweise für eine Produktbeschreibung.

### **1 Verwendungsbedingungen**

- 1.1** Die Konformitätskennzeichnung „ÖNORM...geprüft“ bzw. „...geprüft“ darf vom Registrierungsinhaber (Hersteller, Importeur oder Händler, physische oder juristische Person) nur zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, für welche eine Registrierungsbestätigung und damit eine Genehmigung für die Verwendung dieser Kennzeichnung vom Österreichischen Normungsinstitut (ON) ausgestellt worden ist. Diese Zuordnung bezieht sich nur auf das in der Registrierungsbestätigung angeführte Produkt, mit der Produktbezeichnung des Antragstellers, der Angabe des jeweiligen Herstellerwerkes, der Nummer der Bezugsnorm, der Produktbezeichnung gemäß der Bezugsnorm und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben, z. B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte, Wärmeleitfähigkeit.
- 1.2** Die Konformitätskennzeichnung „ÖNORM...geprüft“ bzw. „...geprüft“ darf auf dem Produkt, auf seiner Verpackung sowie in Verkaufsunterlagen, Produktbeschreibungen, Prospekten u. dgl. verwendet werden, wobei die jeweilige Zuordnung zu dem registrierten Produkt klar ersichtlich sein muss.
- 1.3** Der Registrierungsinhaber verpflichtet sich, die Konformitätskennzeichnung nur in der in Abschnitt 2 angegebenen graphischen Darstellung zu verwenden.
- 1.4** Der Registrierungsinhaber verpflichtet sich weiters, jede geplante Änderung des registrierten Produkts samt Begründung dem ON und der überwachenden Prüfstelle zeitgerecht bekannt zu geben, sodass als notwendig befundene ergänzende Prüfungen vor Aufnahme der Serienproduktion vorgenommen werden können.  
Ist der Registrierungsinhaber Importeur oder Händler, ist er verpflichtet, dem ON eine Vereinbarung darüber vorzulegen, dass ihm seitens des Herstellers beabsichtigte Änderungen des Produkts vor Beginn der Produktion nachweislich mitgeteilt werden.  
Der Registrierungsinhaber hat, falls die Herstellung des registrierten Produkts eingestellt wird, das ON und die überwachende Prüfstelle unverzüglich in schriftlicher Form davon zu verständigen.
- 1.5** Wenn ein Registrierungsinhaber, der für die Kennzeichnung eines Produktes eine Registrierungsbestätigung vom ON erhalten hat, ein anderes (ähnliches) Produkt in gleicher Weise kennzeichnet, ohne für dieses vom ON eine Registrierungsbestätigung erhalten zu haben, verstößt er damit gegen die vorliegenden Bedingungen sowie gegen den § 8 des Normengesetzes 1971, was eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung und/oder Folgen nach dem Gesetz zum „Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb“ nach sich ziehen kann.
- 1.6** Der Inhaber einer Registrierungsbestätigung ist verpflichtet, das ON von allen ihm bekannt gewordenen Beschwerden über die von ihm erzeugten bzw. in Verkehr gebrachten und aufgrund einer Registrierungsbestätigung mit der Konformitätskennzeichnung „ÖNORM...geprüft“ bzw. „...geprüft“ versehenen Produkte unverzüglich und nachweislich zu informieren.

1.7 Mitarbeiter des ON und der überwachenden Prüfstelle sind berechtigt, im Rahmen der Fremdüberwachung jederzeit unangemeldet Zutritt zu den Produktionsanlagen des Herstellers zu haben, Probenahmen vorzunehmen und Einblick in die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung zu nehmen.

Das ON ist außerdem berechtigt, in Fällen, bei denen Zweifel an der Konformität des Produktes mit der Bezugsnorm bestehen, jederzeit Prüfungen auch im Umfang der Erstprüfung durchführen zu lassen. Das Entgelt für diese Prüfungen ist – falls sein Produkt nicht entspricht – vom Registrierungsinhaber zu tragen, andernfalls vom ON.

1.8 Das ON ist berechtigt, die in der Registrierungsbestätigung aufscheinenden Produkt- und Herstellerdaten in Veröffentlichungen wiederzugeben, in jedem Fall aber Datum, Gültigkeitszeitraum und Nummer der Registrierung, den Namen der Prüfstelle, den Namen und die Adresse des Registrierungsinhabers bzw. des jeweiligen Herstellerwerkes sowie die Produktbezeichnung mit den in der Bezugsnorm vorgesehenen Angaben.

## 2 Gestaltung der Kennzeichnung

### 2.1 Kennzeichen „ $\Phi$ “

#### 2.1.1 Maße

Die Größen des Kennzeichens „ $\Phi$ “ sind nach typographischen Punkten (1 Punkt  $\approx 0,376$  mm) festgelegt (siehe Bild 2), wobei in Verbindung mit einem Text dessen Schrifthöhe  $8 X$  entspricht. Darüber hinausgehende Größen sind gemäß Bild 1 zu konstruieren oder aufgrund des in Bild 3 dargestellten Urbildes zu vergrößern oder zu verkleinern.

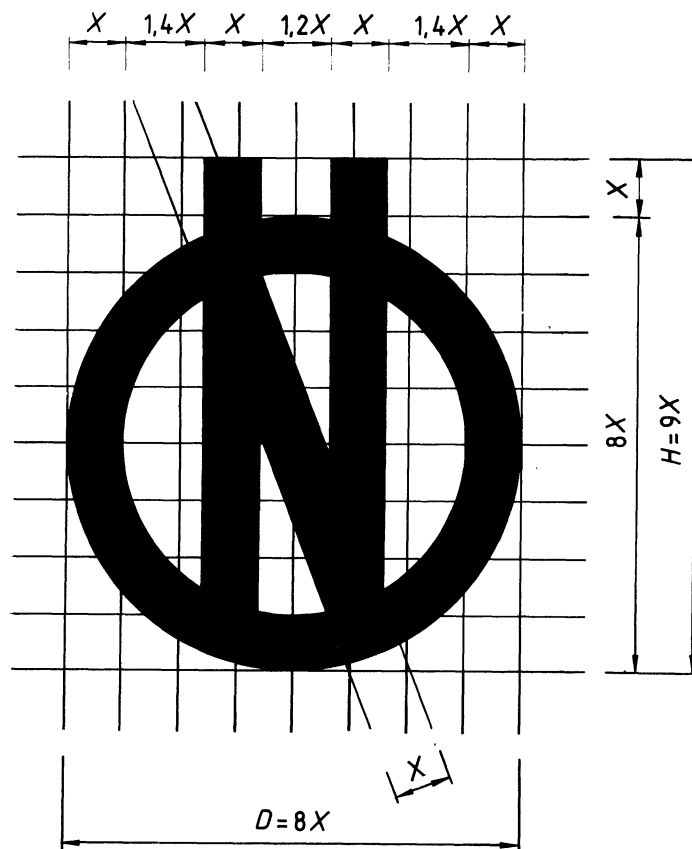













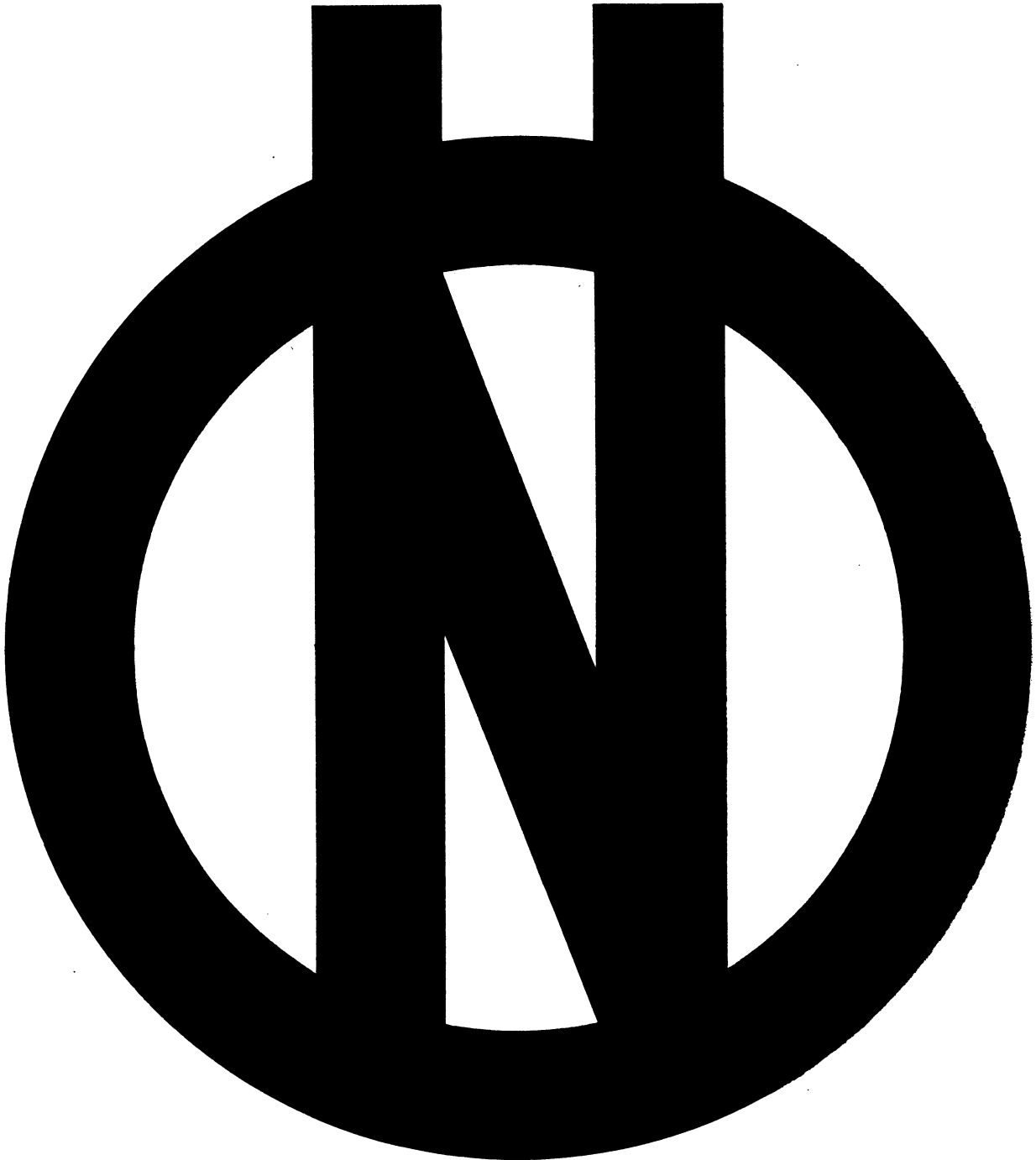


Bild 1

	
6 Pkt ( $\approx 2,256$ mm)	20 Pkt ( $\approx 7,521$ mm)
	
8 Pkt ( $\approx 3,009$ mm)	24 Pkt ( $\approx 9,026$ mm)
	
10 Pkt ( $\approx 3,761$ mm)	28 Pkt ( $\approx 10,530$ mm)
	
12 Pkt ( $\approx 4,513$ mm)	36 Pkt ( $\approx 13,538$ mm)
	
14 Pkt ( $\approx 5,265$ mm)	48 Pkt ( $\approx 18,051$ mm)
	
16 Pkt ( $\approx 6,017$ mm)	60 Pkt ( $\approx 22,564$ mm)

**Bild 2:** Kennzeichen „“ entsprechend den festgelegten Punktgrößen bis 60 Punkt

**2.1.2 Urbild**



**Bild 3**

## 2.2 Schriftzug „ÖNORM“

Als Schriftart ist vorzugsweise Helvetica halbfett in Großbuchstaben (Versalien) zu verwenden.

### 2.2.1 Maße

Der Schriftzug „ÖNORM“ ist in der üblichen Punktreihe (6, 8, 10, 12, 14, 16, 20, 24, 28, 36, 48 und 60) festgelegt. Vergrößerungen sind gemäß dem in Bild 4 dargestellten Urbild (36 Punkt) möglich.


### 2.2.2 Urbild



Bild 4



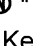
## 2.3 Graphische Lösungen für die Kennzeichnung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung „ÖNORM ..... geprüft“ ist eine festgelegte graphische Zeichnung mit fixierten Maßverhältnissen von Umrandung, Kennzeichen „“ und Schrift und darf ausschließlich in der nachfolgend angeführten Form und Proportion verwendet werden. Kombinationen mit anderen Kennzeichen (z. B. innerhalb eines gemeinsamen Rahmens) sind unzulässig. Eine getrennte Anbringung anderer Zeichen ist jedoch zulässig. Das in Bild 6 dargestellte Urbild der Kennzeichnung (Schriftgröße 36 Punkt) entspricht dem Verhältnis


$$S : D : X = 16 X : 8 X : X$$

das bei allen angeführten und anwendbaren Größen der Kennzeichnung einzuhalten ist. Größere als die durch Punktangabe festgelegten Größen sind zulässig und vom Urbild abzuleiten.

- X ..... kleinstes Detailmaß des Kennzeichens „“ (Rastermaß)
- D ..... Durchmesser des Kennzeichens „“
- H ..... Höhe des Kennzeichens „“
- S ..... Seitenlängeumrandung der Kennzeichnung
- Pkt ..... Punktgröße der Schrift

Die Linienbreite der Umrandung ist mit  $0,125 X$  festgelegt.

### 2.3.2 Verwendungsart

Das Kennzeichen „“ kann zweidimensional (Werbung, Prospekt, Katalog, Erzeugnis u.dgl.) oder dreidimensional (Prägung auf dem Erzeugnis u.dgl.) verwendet werden.

- Zweidimensionale Verwendung: Das Kennzeichen darf ausschließlich in der im Urbild gezeigten Form auftreten.
- Dreidimensionale Verwendung: Das Kennzeichen hat, wenn es auf einer vom Untergrund erhabenen Platte sitzt, keine Umrandung; die Platte hat in diesem Fall die Dimension der Umrandung. Sollen die Innenteile der Kennzeichnung, also Kennzeichen und Schrift, erhaben oder vertieft erscheinen, so ist die Umrandung in gleicher Art wie diese Innenteile auszuführen.

### 2.3.3 Größen

Die Größe der Kennzeichnung steht in einem festgelegten Verhältnis zu den gebräuchlichen Schriftgrößen. Es sind alle gebräuchlichen Stufungen von 6 Pkt bis 60 Pkt gestattet. Die Kennzeichnung ist mit 6, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 20, 28, 36, 48 und 60 Pkt für die Schrift festgelegt. Zwischengrößen sind nicht gestattet (siehe auch 2.3.1).

### 2.3.4 Schrift und Text

Als Schrifttype für den Text innerhalb der Kennzeichnung darf ausschließlich „Helvetica-Grotesk“ in halbfetter Schrift verwendet werden. Die Texte haben immer in der in der jeweiligen ÖNORM festgelegten Anordnung aufzuscneinen; andere Spatien (Buchstaben-Abstände) als die gezeigten (z. B. g e s p e r t) sind nicht gestattet.

### 2.3.5 Farben

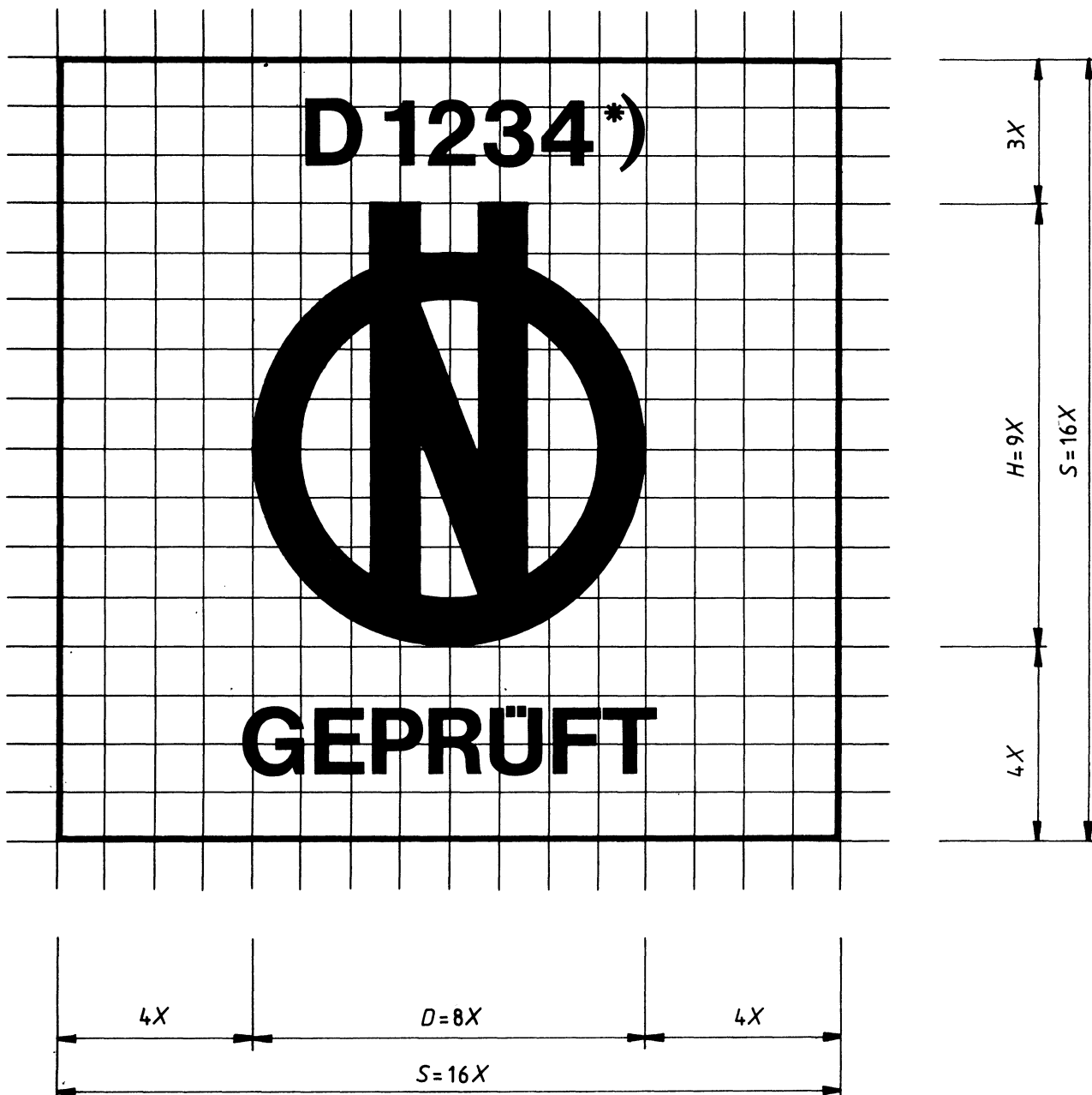
Umrandung und Text der Kennzeichnung sollten vorzugsweise in schwarz, blau, rot oder weiß, kontrastierend zum Untergrund, wiedergegeben werden.

In anderen Fällen, z. B. bei transparenten Klebeetiketten, sollte die Kennzeichnung zur Gänze in Schwarz oder Rot ausgeführt sein. Prägungen u. ä. können in der Materialfarbe erfolgen.

### 2.3.6 Anbringung

Die Kennzeichnung „ $\Phi$ ...geprüft“ kann auf Erzeugnissen und als Hinweis auf Werbemitteln angebracht werden.

Notwendige sichtbare Befestigung auf Erzeugnissen und Geräten (mittels Schrauben, Nieten u.dgl.) sowie Anhänger sollten gemäß Abschnitt 3 ausgeführt werden.

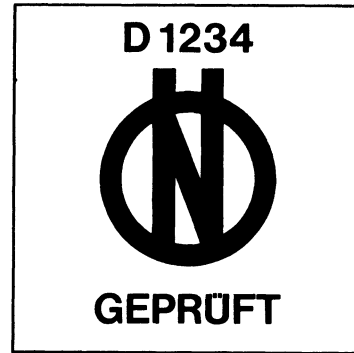


\*) An Stelle des Beispiels „D 1234“ ist jeweils die zutreffende ÖNORM-Nummer zu setzen.

**Bild 5:** Maßbild der Kennzeichnung „ $\Phi$ ...geprüft“ in 36 Punkt



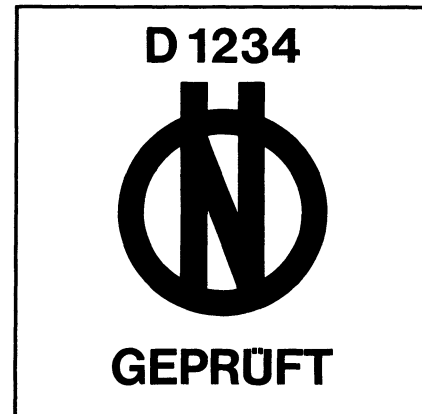
6 Pkt  
( $\approx 2,256$  mm)



14 Pkt  
( $\approx 5,265$  mm)



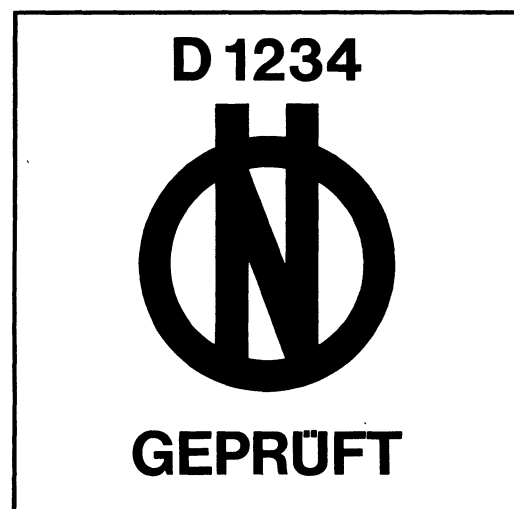
8 Pkt  
( $\approx 3,009$  mm)



16 Pkt  
( $\approx 6,017$  mm)



10 Pkt  
( $\approx 3,761$  mm)



20 Pkt  
( $\approx 7,521$  mm)

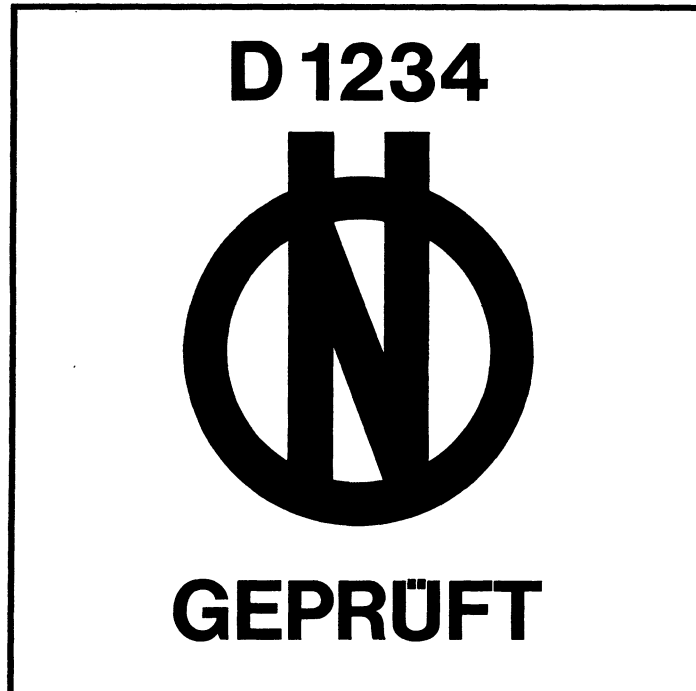


12 Pkt  
( $\approx 4,513$  mm)

**Bild 6:** Kennzeichnung entsprechend den festgelegten Punktgrößen bis 20 Punkt

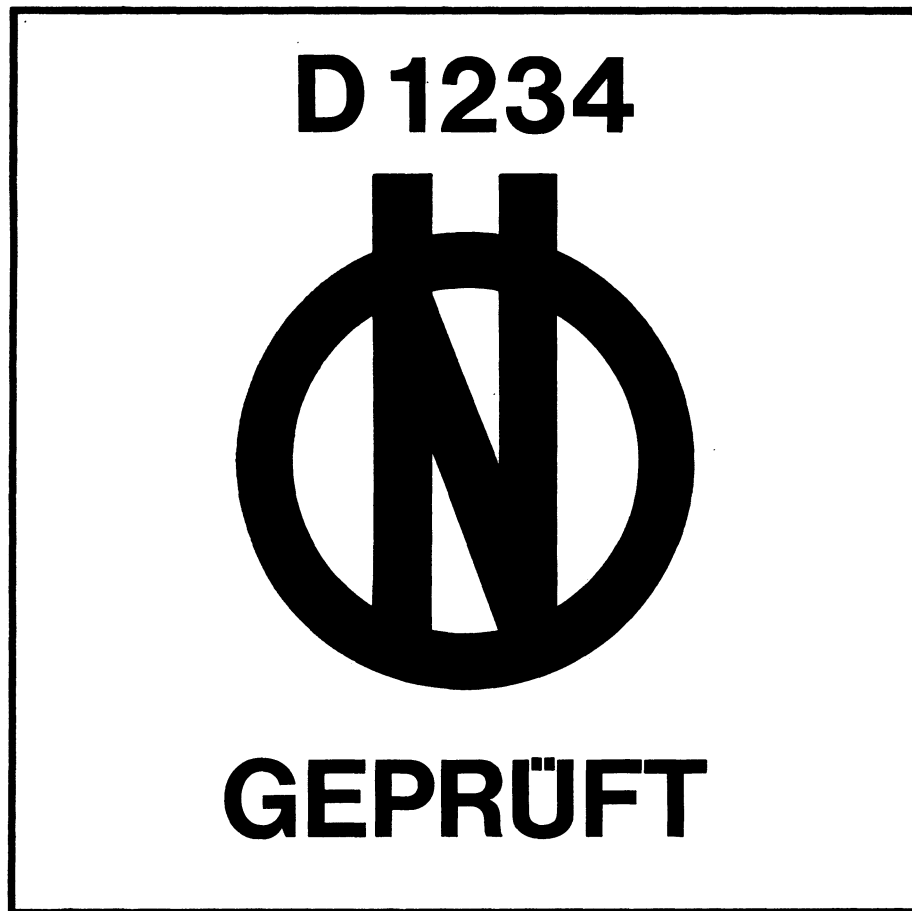


24 Pkt  
( $\approx 9,026$  mm)



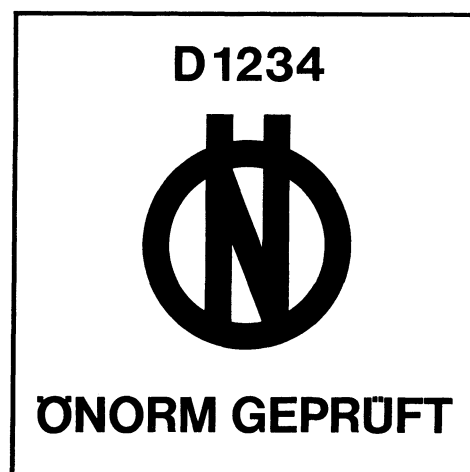
28 Pkt  
( $\approx 10,530$  mm)

**Bild 7:** Kennzeichnung entsprechend den festgelegten Punktgrößen in 24 Pkt und in 28 Pkt



**Bild 8:** Urbild der Kennzeichnung „ $\text{D}$ ... geprüft“ in 36 Pkt

2.3.7 Wenn die festgelegte Kennzeichnung nicht ausreichend erscheint, die Normkonformität deutlich erkennbar zu machen, kann dem Kennzeichen „ $\text{D}$ “ noch der Schriftzug „ÖNORM“ hinzugefügt werden (siehe Beispiel).

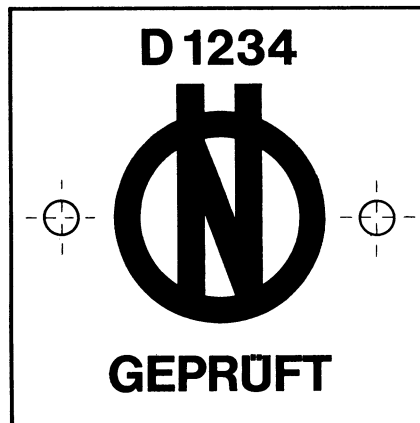


$S = 18 X$

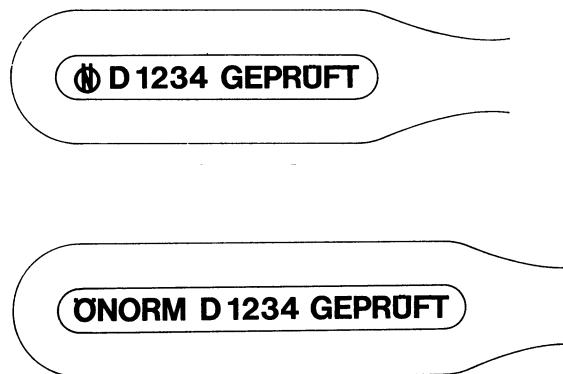
**Bild 9**

**2.3.8** Außer den angeführten graphischen Lösungen ist auch (z. B. aus Platzgründen) die unmittelbare Aneinanderreihung des Kennzeichens „ $\Phi$ “ oder des Kennwortes „ÖNORM“ mit vollständiger Normnummer und dem Zusatz „GEPRÜFT“ in gleicher Schriftgröße zulässig.

### 3 Anbringungsbeispiele für die Kennzeichnung



**Bild 10:** Beispiel für sichtbare Befestigung gemäß 2.3.6



**Bild 11:** Beispiel für Lösung gemäß 2.3.8



Um Verletzungen vorzubeugen, sind scharfe Kanten und Ecken zu vermeiden.

**Bild 12:** Beispiel für Anhänger gemäß 2.3.6

#### 4 Gestaltung einer Produktbeschreibung

Ergänzend zu einer Kennzeichnung gemäß § 3 (2) Normengesetz 1971 kann eine Produktbeschreibung vorgenommen werden. Diese Produktbeschreibung kann gemeinsam mit der Kennzeichnung auf dem Erzeugnis selbst oder - wenn dies nicht möglich ist, z. B. zufolge der Größe oder Art des Produktes - getrennt von diesem auf der Verpackung, den Prospekten, im Informationsmaterial u. dgl. vorgenommen werden.

Die Produktbeschreibung hat immer die Aufschrift „Produktbeschreibung gemäß ÖNORM .....“<sup>1)</sup> zu tragen und ist in gut lesbarer Schrift und in deutscher Sprache auszuführen.

---

<sup>1)</sup> ÖNORM-Nummer einsetzen !



**Österreichisches  
Normungsinstitut**

**Austrian Standards  
Institute**

Member of CEN and ISO

Heinestraße 38  
Postfach 130  
A-1021 Wien

Tel.: (01) 213 00  
Fax: (01) 213 00-818  
Internet:  
[www.on-norm.at](http://www.on-norm.at)

